

Betriebssatzung für die Stadtwerke Fehmarn der Stadt Fehmarn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein – EigVO), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 30.09.2010 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Fehmarn der Stadt Fehmarn beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name der Stadtwerke

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Fehmarn werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Stadtwerke tragen den Namen „Stadtwerke Fehmarn“

§ 2

Gegenstand der Stadtwerke

- (1) Gegenstand und Aufgabe der Stadtwerke ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auf der Insel Fehmarn in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadtwerke können alle ihren Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann die Stadtwerke auch mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Stadt beauftragen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Fehmarn beträgt 300.000,00 Euro.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten der Stadtwerke Fehmarn sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtvertretung
2. der Werkausschuss
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
4. die Werkleitung

§ 5 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Stadtwerke einen Werkausschuss. In Übereinstimmung mit der Hauptsatzung werden Aufgaben des Werkausschusses vom Stadtwerke- und Hafenausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Stadtwerke vor. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.
- (3) Über alle Angelegenheiten der Stadtwerke Fehmarn entscheidet der Werkausschuss sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften anderen Organen des § 4 zugeordnet sind.
- (4) Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Fehmarn und ihrer Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter(innen) der Stadtwerke Fehmarn.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und den Zwischenbericht zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z.B. Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der effizienten und beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.

§ 8 Werkleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Fehmarn wird durch die Stadtvertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Werkleitung bestellt oder abberufen.
- (2) Dienstvorgesetzte(r) der Werkleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (3) Die Werkleitung leitet die Stadtwerke selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtvertretung und des Werkausschusses in Angelegenheiten der Stadtwerke.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Soweit Entscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind, sind diese von der Werkleitung in geeigneter Form und angemessenem Umfang rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtwerke sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (6) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses und der Stadtvertretung teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss und der Stadtvertretung Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Werkleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Werkausschuss bzw. die Stadtvertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, insbesondere beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen bedingen, oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, wenn diese Ereignisse, Erkenntnisse oder Umstände von größerer Tragweite sind und besondere Maßnahmen erfordern.
- (8) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

- (9) Soweit die Hauptsatzung der Stadt die Zuständigkeiten auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und diese(r) sie gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GO in den Angelegenheiten der Stadtwerke auf die Werkleitung übertragen hat, ist die Werkleitung für den Abschluss dieser Verträge zuständig.
- (10) In Fällen, die sofort ausgeführt werden müssen (§ 65 Abs. 4 GO), hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin einzuholen.
- (11) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (12) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtwerke. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten der Stadtwerke fachliche Weisungen zu erteilen.
- (13) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Stadtwerke auf. Sie bestimmt die innere Organisation der Stadtwerke (§ 2 Abs. 4, Satz 2 EigVO).

§ 9

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Stadtwerke

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtwerke. Die Stellvertretung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung, des Werkausschusses oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist.
- (3) Der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

§ 10

Personalwirtschaft

Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder eines anderen Eigenbetriebes der Stadt den Stadtwerken

Fehmarn oder von den Stadtwerken Fehmarn der Stadtverwaltung oder einem anderen Eigenbetrieb der Stadt zugeordnet werden sollen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Fehmarn vom 01.01.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fehmarn, den 01. Oktober 2010

Gez. O.-U. Schmiedt
Bürgermeister

(L.S.)